

1. Ungeachtet dieser klaren Rechtslage haben westdeutsche Behörden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. August 1967 in einem bisher bekannt gewordenen Fall verschiedene rechtswidrige Maßnahmen und Entscheidungen in bezug auf eine der bezeichneten Stiftungen — es handelt sich um die Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena — getroffen.

Die Behörden des Landes Baden-Württemberg haben, obwohl diese Stiftung ihren Sitz weder in diesem Land noch in der Bundesrepublik Deutschland hat und das Statut der Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena eine Sitzverlegung ausdrücklich verbietet, rechtswidrig eine Sitzverlegung der Stiftung in das Land Baden-Württemberg verfügt und die entsprechenden Eintragungen in das Register veranlaßt. Dabei ist es aufschlußreich, daß die Rechtswidrigkeit der Sitzverlegung den westdeutschen Behörden wohl bewußt war, da das Staatsministerium von Baden-Württemberg zunächst — nämlich am 23. Februar 1949 — verfügte, rechtlicher Sitz der Carl-Zeiss-Stiftung seien Jena und Heidenheim an der Brenz, und erst in einer zweiten Verfügung vom 22. Mai 1954 die Verwaltungsbehörde von Baden-Württemberg die Sitzverlegung von Jena nach Heidenheim „genehmigte“.

Bei den Maßnahmen der Behörden von Baden-Württemberg handelt es sich — auch nach westdeutschem Recht — um so offenbar von einem unzuständigen Organ erlassene Verwaltungsakte, daß ihnen jede Rechtswirksamkeit versagt bleiben mußte. (Über die Nichtigkeit solcher Verwaltungsakte vgl. E. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Berlin 1961, S. 208.)

Die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen war so offensichtlich, daß keines der angerufenen westdeutschen Gerichte — auch nicht der Bundesgerichtshof oder das Bundesverwaltungsgericht — sich bereit fand, sie direkt oder indirekt zu bestätigen (vgl. z. B. Urteil des I. Zivilsenats des westdeutschen Bundesgerichtshofes vom 24. Juli 1957 — I ZR 21/56 —).

Demgegenüber haben die Gerichte verschiedener Staaten rechtswirksam festgestellt, daß die Carl-Zeiss-Stiftung an ihrem alten Sitz in Jena nach dem dort geltenden Recht fortbesteht und die von den Behörden der BRD verfügten „Sitzverlegungen“ nicht zu beachten sind (vgl. z. B. das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 23. März 1961, a. a. O., S. 227, sowie das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen Zeiss vom 30. März 1965, C 268/64).

2. Mit dem Gesetz vom 3. August 1967 wird offenbar der Versuch unternommen, den rechtswidrigen Maßnahmen der Behörden der Bundesrepublik sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit den Anschein einer gesetzlichen Basis zu schaffen. Daraus erklärt sich auch der ungewöhnliche Rückwirkungsanspruch dieses Gesetzes. Nunmehr werden nämlich die westdeutschen Behörden und Gerichte völkerrechtswidrig mit Befugnissen ausgestattet, die einer direkten Anweisung des Bonner Gesetzgebers an diese Institutionen zu interventionistischem Vorgehen gegenüber anderen Staaten gleichkommen.

Es ist jedoch evident, daß der völkerrechtswidrige Charakter und die daraus resultierende Unzulässigkeit der Maßnahmen nicht durch ein ebenso völkerrechtswidriges Gesetz beseitigt werden können. Zudem ist im Hinblick auf die gewollte Rückwirkung des Gesetzes zu sagen, daß wegen offenerer Unzuständigkeit nichtige Verwaltungsakte — und als solche stellen sich die genannten Maßnahmen dar — nicht mehr nachträglich geheilt werden können. Das ist übrigens auch in Westdeutschland einhellige Rechtsauffassung (z. B. E. Forsthoff, a. a. O., S. 208).